

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4508
Urteil Nr. 90/2009 vom 28. Mai 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 44 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 185.810 vom 28. August 2008 in Sachen der VoG « Hubertusvereniging Vlaanderen » und der « Blauwmolen » AG gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 5. September 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 44 des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er das Subventionieren des Erwerbs von Gebieten zum Zwecke der Naturerhaltung mit der Gründung von anerkannten Naturschutzgebieten durch anerkannte Naturvereinigungen, die Gebiete verwalten, verbindet, und somit das Subventionieren ermöglicht ungeachtet der gemäß der Gesetzgebung über Raumordnung festgelegten Zweckbestimmung der betreffenden Gebiete, mit Ausnahme der in Artikel 44 § 2 Absatz 2 festgelegten Einschränkungen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 44 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume (nachstehend: Naturerhaltungsdekret), der bestimmt:

« § 1. Die Flämische Region kann den Erwerb von Gebieten zum Zweck der Einrichtung anerkannter Naturschutzgebiete gemäß Artikel 36 § 1 durch anerkannte Naturvereinigungen, die Gebiete verwalten, im Rahmen der Haushaltsgrenzen bezuschussen.

§ 2. Die Veräußerung dieser Immobilien unterliegt der Zustimmung der Flämischen Regierung sowie den von ihr festgelegten Bedingungen.

Die Bezuschussung des Erwerbs von Grundstücken in Agrargebieten außerhalb des VEN ist nur möglich für Gebiete, die den Kriterien von Artikel 36 § 2 oder § 3 entsprechen. Die Bezuschussung ist wesentlich geringer als für im VEN gelegene Gebiete sowie Grüngelände und Waldgebiete. Der Umfang dieser Bezuschussung ist ebenfalls begrenzt.

Diese Gebiete können nur mit dem Einverständnis des Eigentümers erworben werden.

§ 3. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten für die Anerkennung von Naturvereinigungen, die Gebiete verwalten, sowie für die Gewährung der Zuschüsse fest ».

Die Paragraphen 1 bis 3 von Artikel 36, auf die der fragliche Artikel verweist, bestimmen:

« § 1. Die Flämische Regierung legt die Bedingungen fest, unter denen Grundstücke von Privatpersonen oder von anderen juristischen Personen als der Flämischen Region oder dem Staat als Naturschutzgebiete anerkannt werden können.

§ 2. In den Agrargebieten und den landschaftlich wertvollen Agrargebieten außerhalb der Gebiete, die in Anwendung von internationalen Konventionen oder Verträgen über die Naturerhaltung oder von Urkunden über die Naturerhaltung, einschließlich europäischer Richtlinien, aufgrund internationaler Verträge festgelegt sind, können Naturschutzgebiete anerkannt werden, wenn sie folgenden Kriterien entsprechen:

1. entweder sind es Grundstücke, die einen aktuellen hohen Naturwert aufweisen und sich wenig für die normale landwirtschaftliche Nutzung in dem betreffenden Agrargebiet eignen und deren Anerkennung die Agrarstruktur nicht beeinträchtigt;

2. oder es sind Gebiete mit einem hohen aktuellen oder potentiellen Naturwert und einem niedrigen landwirtschaftlichen Wert, die im Rahmen eines genehmigten Flurbereinigungsplans oder eines genehmigten Leitplans eines Projektes zur ländlichen Erneuerung hierzu bezeichnet wurden und deren Anerkennung die Agrarstruktur nicht beeinträchtigt.

§ 3. In den Talgebieten, den Quellgebieten, den ökologisch wertvollen Agrargebieten oder den Agrargebieten mit besonderem Wert außerhalb des VEN und außerhalb der Gebiete, die in Anwendung von internationalen Konventionen oder Verträgen über die Naturerhaltung oder von Urkunden über die Naturerhaltung, einschließlich europäischer Richtlinien, aufgrund internationaler Verträge festgelegt sind, kann die Flämische Regierung Anerkennungskriterien festlegen ».

Die fragliche Bestimmung wurde ausgeführt durch den Erlass der Flämischen Regierung vom 27. Juni 2003 zur Festlegung der Bedingungen für die Anerkennung von Naturschutzgebieten und von Naturvereinigungen, die Gebiete verwalten, und zur Gewährung von Zuschüssen (*Belgisches Staatsblatt*, 12. September 2003), gegen den die Nichtigkeitsklage beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan gerichtet ist.

B.2. Mit der präjudiziellen Frage wird dem Hof die Frage gestellt, ob Artikel 44 des Naturerhaltungsdekrets mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er die Bezuschussung des Erwerbs von Gebieten zum Zwecke der Naturerhaltung mit der Einrichtung anerkannter Naturschutzgebiete durch anerkannte Naturvereinigungen, die Gebiete verwalten, verbinde, und somit die Bezuschussung ermögliche, ungeachtet der gemäß der Gesetzgebung über Raumordnung und Städtebau festgelegten Zweckbestimmung der betreffenden Grundstücke (nachstehend: raumordnerische Zweckbestimmung), mit Ausnahme der in Artikel 44 § 2 Absatz 2 festgelegten Einschränkungen.

B.3. Artikel 44 des Naturerhaltungsdekrets bietet die Möglichkeit, anerkannten Naturvereinigungen, die Gebiete verwalten, für den Kauf von Gebieten, die für eine Anerkennung als Naturschutzgebiet in Frage kommen, Ankaufszuschüsse zu gewähren. Diese Bestimmung enthält grundsätzlich keine Spezifizierung entsprechend der raumordnerischen Zweckbestimmung der Gebiete. Sie beschränkt ausschließlich die Möglichkeit der Bezuschussung des Erwerbs von Grundstücken, die in Agrargebieten außerhalb des « Vlaams Ecologisch Netwerk » (nachstehend: VEN) liegen, und sieht vor, dass die Bezuschussung in diesem Fall wesentlich geringer ist als für Gebiete, die im VEN und in Grün- und Waldgebieten liegen.

Dieser Behandlungsunterschied wurde gerechtfertigt durch das Vorhandensein von Naturwerten und Strukturmerkmalen in diesen letztgenannten Gebieten (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 690/1, S. 19). Diesbezüglich hieß es weiterhin:

« Dem Erwerb von Grundstücken innerhalb des VEN muss der Vorrang eingeräumt werden. Dem Kauf von Grundstücken in Agrargebieten außerhalb des VEN kann nur in Ausnahmefällen zugestimmt werden. In der heutigen Zuschussregelung gibt es ebenfalls eine solche Einstufung. Das Forum ' Landbouw-Natuur ' wird ebenfalls Überlegungen anstellen über die Bedingungen, unter denen Grundstücke außerhalb des VEN als Naturschutzgebiet anerkannt werden können » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 690/9, S. 50).

Die fragliche Bestimmung führt somit einen Behandlungsunterschied ein, der angesichts dieser Elemente vernünftig gerechtfertigt ist.

B.4. Die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan scheinen jedoch vor allem zu bemängeln, dass der fragliche Artikel ausschließlich für den Erwerb von Grundstücken zum Zweck der Errichtung von anerkannten (Natur)Schutzgebieten, ungeachtet der raumordnerischen Zweckbestimmung der Immobilien, eine Bezuschussung vorsehe und nicht eine entsprechende Bezuschussung für den Erwerb von Grundstücken mit einer anderen Zweckbestimmung der Naturerhaltung, -verwaltung oder -entwicklung, was die raumordnerische Zweckbestimmung dieser Immobilien verhindere, unter Berücksichtigung der Einschränkungen, die sich aus einer Anerkennung als Naturschutzgebiet ergeben bezüglich der ausgeübten Rechte an diesen Gütern sowie ihrer Nutzung.

B.5. Es obliegt dem Dekretgeber, die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf den Erhalt von Natur- und Landschaftswerten zu ergreifen. Der Dekretgeber konnte die Bezuschussung für den Erwerb von Gebieten auf die Ankäufe beschränken, die auf die Einrichtung anerkannter Naturschutzgebiete ausgerichtet sind.

Unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Vorarbeiten ist die Entscheidung für die Bezuschussung von Ankäufen im Hinblick auf die Einrichtung anerkannter Naturschutzgebiete nicht offensichtlich unvernünftig.

Insofern dieser Kauf sich auf die raumordnerische Zweckbestimmung der gekauften Immobilien auswirkt, ist diese Folge sowohl dem als Verkäufer auftretenden Eigentümer, der dem Kauf zustimmen muss (Artikel 44 § 2 Absatz 3 des Naturerhaltungsdekrets), als auch *a fortiori* dem Käufer, der die Möglichkeit der Bezuschussung seines Erwerbs in Anspruch nehmen möchte, bekannt. Obwohl es vom Standpunkt kohärenter Vorschriften aus wünschenswert erscheinen mag, dass die raumordnerische Zweckbestimmung eines Gebietes auf die in diesem Gebiet anwendbaren Schutzvorschriften abgestimmt ist und dass sie folglich, wenn die raumordnerische Zweckbestimmung infolge der Schutzvorschriften nicht mehr verwirklicht werden kann, angepasst wird, kann diese mangelnde Abstimmung nicht als eine unverhältnismäßige Folge der Maßnahme angesehen werden.

B.6. Es ist nicht zu leugnen, dass der bezuschusste Erwerb Folgen für die Rechte der etwaigen Benutzer der Immobilien, die sie vor dem Verkauf dieser Güter durch den Eigentümer besitzen, haben kann.

Im Laufe der Vorarbeiten wurde ausdrücklich erwogen, auch die Zustimmung dieser Benutzer zum Verkauf zu verlangen. Diese Möglichkeit wurde jedoch verworfen wegen der Überlegung, dass dies die Möglichkeit zum Kauf vollständig aushöhlen würde, da zeitweilige Benutzer, Saisonpächter oder Personen, die eine Erlaubnis zur kostenlosen Nutzung des Grundstücks für eine bestimmte Zeit haben, den freiwilligen Verkauf durch den Eigentümer blockieren könnten. Es wurde auch darauf verwiesen, dass die Benutzer die Möglichkeit haben, in bestimmten Fällen eine Entschädigung vom Eigentümer zu fordern (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 690/91, S. 50). Schließlich sei daran erinnert, dass, insofern es um die spezifischen Interessen der klagenden Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan geht,

das Naturerhaltungsdekret die Ausübung der Jagd in besonderen Schutzgebieten und Naturschutzgebieten nicht vollständig unmöglich macht, wie der Hof bereits in seinem Urteil Nr. 31/2004 vom 3. März 2004 festgestellt hat.

B.7. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Maßnahme, mit der die Möglichkeit zur Bezuschussung des Erwerbs von Immobilien auf den Ankauf von Gebieten im Hinblick auf die Einrichtung von anerkannten Naturschutzgebieten beschränkt wird, mit allen Einschränkungen, die eine solche Anerkennung bezüglich der ausgeübten Rechte an den Gütern sowie ihrer Nutzung zur Folge hat, vernünftig gerechtfertigt ist, ungeachtet der raumordnerischen Zweckbestimmung der gekauften Grundstücke.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 44 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt